

Argumentationshilfe wenn das Sozialamt die Wirksamkeit eines Mietvertrages nicht anerkennt (Musterwiderspruch)

I) Vorbemerkung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte. Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung umfasst auch die Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasserversorgung. Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung **im Haushalt seiner Eltern** ist hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen das Sozialamt diese Kosten übernimmt, wie folgt zu differenzieren:

Eltern beziehen selbst Sozialleistungen

Beziehen die Eltern ebenfalls bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II, sind die Unterkunfts- und Heizungskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. In diesem Fall hat das Sozialamt den Teil der Kosten zu übernehmen, der nach der **Pro-Kopf-Aufteilung** auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt.

Beispiel:

Die Eltern beziehen Arbeitslosengeld II und leben mit ihrem erwachsenen behinderten Kind in einer Mietwohnung. Die Miete beträgt 600 Euro im Monat. Das Sozialamt muss für das Kind Unterkunfts-kosten in Höhe von 200 Euro (1/3 von 600 Euro) zahlen.

Eltern beziehen keine Sozialleistungen

Haben die Eltern dagegen ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder aus einer Rente (erhalten sie also selbst keine bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen), sind Kosten für die Unterkunft, die Heizung und die Warmwasserversorgung des grundsicherungsberechtigten Kindes nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2011 immer dann zu übernehmen, wenn die Eltern mit ihrem Kind einen wirksamen **Miet- bzw. Untermietvertrag** geschlossen haben (BSG-Urteile vom 25. August 2011, Az. B 8 SO 29/10 R sowie vom 14. April 2011, Az. B 8 SO 18/09 R). Viele Sozialämter leisten deshalb bereits seit einigen Jahren bei derartigen Fallkonstellationen nur noch dann Kosten für die Unterkunft, wenn Grundsicherungsberechtigte einen entsprechenden Mietvertrag mit ihren Eltern vorweisen können.

In einem aktuellen Urteil vom 17. Dezember 2015 (Az. B 8 SO 10/14 R) hat das BSG nunmehr klargestellt, dass Sozialhilfeträger die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht nur im Falle einer mietvertraglichen Verpflichtung übernehmen müssen. Vielmehr genüge es, wenn sich die Bewohner der Unterkunft **über eine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft faktisch einig sind**, ohne dass daraus eine rechtliche Verpflichtung entstehen müsse. Dabei obliege es - so führt das BSG weiter aus - der tatrichterlichen Würdigung im Einzelfall, ob gegenüber dem Leistungsberechtigten die ernsthafte Erwartung einer Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung bestehe.

Nach Einschätzung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) läuft damit aber auch die jüngste BSG-Entscheidung darauf hinaus, dass Grundsicherungsberechtigten der Abschluss eines Mietvertrages zu empfehlen ist, wenn sie Kosten der Unterkunft beim Sozialhilfeträger geltend machen wollen. Denn die vom BSG geforderte faktische „Einigung“ setzt begrifflich eine in irgendeiner Form zum Ausdruck gebrachte Willensübereinstimmung voraus. Häufig wird sich diese Willensübereinstimmung und die ernsthafte Erwartung der Eltern, dass das Kind einen Anteil an den Unterkunfts-kosten leistet, nur mit Hilfe eines Mietvertrages nachweisen lassen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Grundsicherungsberechtigte komplexe Behinderungen haben und zum Beispiel nicht-sprechend sind.

BEACHTEN:

Auch nach dem neuen BSG-Urteil ist Grundsicherungsberechtigten der Abschluss eines Mietvertrages zu empfehlen, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern leben. Alle oben genannten BSG-Urteile gelten sowohl für die Fallkonstellationen, bei denen das Kind gemeinsam mit seinen Eltern in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung lebt als auch für die Fälle bei denen das Kind mit seinen Eltern gemeinsam eine Mietwohnung bewohnt.

Vor der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 war es gängige Praxis der meisten Sozialämter auch in den Fällen, in denen die Eltern selbst nicht sozialhilfebedürftig waren, die Unterkunfts-kosten nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen aufzuteilen und den Pro-Kopf-Anteil, der auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfiel, im Rahmen der Grundsicherung zu übernehmen. Manche Sozialämter verfahren trotz der entgegenstehenden Urteile des BSG auch heute noch so.

Immer mehr Sozialämter wenden die BSG-Urteile von 2011 aber mittlerweile in der Praxis an. In vielen Bewilligungsbescheiden wird grundsicherungsberechtigten Menschen, die seit zahlreichen Jahren Kosten der Unterkunft bezogen haben, der Unterkunftsanspruch mit der Begründung versagt, es bestehe kein Mietvertrag zwischen ihnen und ihren Eltern.

BEACHTEN:

Wollen grundsicherungsberechtigte Menschen in dieser Situation weiterhin einen Anspruch auf Kosten der Unterkunft, Heizung und Warmwasserversorgung geltend machen, sollten sie entweder einen Miet- bzw. Untermietvertrag mit ihren Eltern schließen oder in der Lage sein, gegenüber dem Sozialamt nachzuweisen, dass sie sich faktisch mit ihren Eltern über eine Beteiligung an den Unterkunfts-kosten einig

sind (so das neue BSG-Urteil vom 17. Dezember 2015, Az. B 8 SO 10/14 R). Da dieser Nachweis insbesondere für Grundsicherungsberechtigte mit komplexen Behinderungen schwierig zu führen sein dürfte, empfiehlt sich trotz der neueren BSG-Rechtsprechung nach wie vor in der Regel der Abschluss eines Miet- bzw. Untermietvertrages. Der in einem solchen Vertrag vereinbarte Mietzins ist dann vom Sozialamt als Kosten der Unterkunft zu übernehmen, sofern er der Höhe nach angemessen ist.

Wirksamkeit des Mietvertrages

Nur wenn der zwischen Eltern und ihren Kindern geschlossene Mietvertrag wirksam ist, übernimmt das Sozialamt die darin vereinbarte Miete als Kosten der Unterkunft. **Muster für Miet- bzw. Untermietverträge** gibt es in gut sortierten Schreibwarenläden.

Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss vom Betreuungsgericht ein **Ergänzungsbetreuer** bestellt werden, damit ein wirksamer Mietvertrag geschlossen werden kann. Denn Eltern dürfen nicht im Namen des Kindes mit sich selbst einen Mietvertrag vereinbaren (Verbot des Insiggeschäfts). Ist der Vertragsschluss erfolgt, ist die Ergänzungsbetreuung vom Gericht wieder aufzuheben. Der Ergänzungsbetreuer wird also nur für dieses eine Rechtsgeschäft bestellt.

Der zwischen den Eltern und ihren Kindern geschlossene Mietvertrag muss außerdem ernsthaft gewollt sein. Bei Verträgen unter nahen Angehörigen sind an den Nachweis der **Ernsthaftigkeit** hohe Anforderungen zu stellen (so BSG-Urteil vom 3. März 2009, Az. B 4 AS 37/08 R). Insbesondere muss nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins wirklich zu zahlen. Auch muss der Mietvertrag tatsächlich durch die Zahlung von Miete vollzogen werden.

BEACHT!

Empfehlenswert ist es deshalb, für das Kind ein eigenes Konto einzurichten, auf das die Grundsicherung eingezahlt wird und von dem die Miete abgebucht wird.

Wird der Mietvertrag von den Eltern mit ihrem Kind nur zum Schein geschlossen, ist er unwirksam.

BEACHT!

Viele Sozialämter zweifeln die Ernsthaftigkeit von Mietverträgen an, wenn nach Erreichen der Volljährigkeit ein Mietvertrag geschlossen wird, sich ansonsten die Lebensumstände aber nicht verändern, der behinderte Mensch also z.B. weiterhin gemeinsam mit seinen Eltern in einem Einfamilienhaus lebt, dort sein altes Kinder- bzw. Jugendzimmer bewohnt und die Räumlichkeiten wie bisher von allen genutzt werden. Auch einige sozialgerichtliche Entscheidungen verneinen in derartigen Fällen die Wirksamkeit des zwischen Eltern und ihrem behinderten Kind vereinbarten Mietvertrages (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 16. September 2015, Az. L 2 SO 537/14, Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 29. Juni 2011, Az. L 9 SO 16/10, Sozialgericht Duisburg, Urteil vom 10. Ok-

tober 2011, Az. S 16 SO 51/10). Liegt eine solche Fallkonstellation vor, muss die Ernsthaftigkeit des Mietvertrages deshalb besonders sorgfältig begründet werden. Die Erfolgsaussichten einer Klage sind in diesen Fällen angesichts der bereits ergangenen Rechtsprechung äußerst ungewiss.

Ist der Mietvertrag wirksam, übernimmt das Sozialamt die vertraglich vereinbarte Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist. **Angemessen** ist das, was ortsüblicher Weise als Miete für Wohnraum zu zahlen ist, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt. Anhaltspunkte, welche konkrete Miethöhe angemessen ist, lassen sich dem örtlichen Mietspiegel entnehmen.

Lehnt das Sozialamt die Übernahme der Unterkunftskosten mit der Begründung ab, es sei zwischen dem grundsicherungsberechtigten Menschen und seinen Eltern kein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen, ist hiergegen gegebenenfalls Widerspruch einzulegen. Hierfür ist der nachfolgende Musterwiderspruch gedacht.

II) Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage

Die Entscheidungen der Sozialhilfeträger unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim zuständigen Sozialhilfeträger zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar.

BEACHT!

Bitte ergänzen Sie den nachfolgenden Musterwiderspruch an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Widerspruch übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.

Der Sozialhilfeträger wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung verse-

hen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Grundsicherungsberechtigte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von gesetzlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden.

Für Sozialgerichtsverfahren in Angelegenheit der Grundsicherung werden keine Gerichtskosten erhoben. Lässt sich der Grundsicherungsberechtigte durch einen Rechtsanwalt vertreten, kann hinsichtlich der Anwaltskosten Prozesskostenhilfe beantragt werden.

III) Musterwiderspruch

Bei dem nachfolgenden Musterwiderspruch wird davon ausgegangen, dass für den Grundsicherungsberechtigten Menschen mit Behinderung eine rechtliche Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet ist und ein Elternteil rechtlicher Betreuer ist. In Fällen rechtlicher Betreuung muss der Betreuer den Widerspruch im Namen des behinderten Menschen einlegen. Widerspruchsführer ist dann zwar ebenfalls der behinderte Mensch, er wird jedoch im Widerspruchsverfahren durch den Betreuer vertreten.

Liegt kein Fall von rechtlicher Betreuung vor, ist der Musterwiderspruch entsprechend umzuformulieren.

Name und Anschrift
des rechtlichen Betreuers

An den
Träger der Sozialhilfe
in

Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom, Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeige ich an, dass ich Frau/Herrn _____, geb. am _____, wohnhaft _____ als rechtlicher Betreuer vertrete. Ein auf meinen Namen lautender Beststellungsbeschluss des Betreuungsgerichts _____ liegt in Kopie als Anlage bei.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid lege ich hiermit im Namen des/der von mir betreuten Frau/Herrn _____

WIDERSPRUCH

ein, soweit ihre/seine tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasserversorgung in Höhe von monatlich _____ Euro (bitte den vereinbarten Mietzins eintragen) bei der Bemessung der Grundsicherungsleistung nicht berücksichtigt wurden und beantrage, den Grundsicherungsbedarf um diesen Betrag aufzustocken.

Den Widerspruch begründe ich im Einzelnen wie folgt:

BEGRÜNDUNG

Frau/Herr _____ ist meine Tochter/mein Sohn. Sie/Er lebt in unserem, also im elterlichen Haushalt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasserversorgung bei im Haushalt der Eltern lebenden grundsicherungsberechtigten Kindern zu übernehmen, wenn zwischen den Eltern und ihrem Kind ein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde (BSG-Urteile vom 25. August 2011, Az. B 8 SO 29/10 R sowie vom 14. April 2011, Az. B 8 SO 18/09 R).

Ein solcher Mietvertrag wurde am _____ wirksam zwischen unserer Tochter/ unserem Sohn _____ und uns als Eltern vereinbart (vgl. Kopie des Mietvertrages vom _____ als Anlage beigefügt). Da unsere Tochter/ unser Sohn _____ unter rechtlicher Betreuung steht und ich als Vater/Mutter der/die rechtliche Betreuer/in bin, wurde eigens für den Abschluss des Mietvertrages Frau/Herr _____ als Ergänzungsbetreuer bestellt.

Der Mietvertrag ist auch von beiden Vertragsparteien ernsthaft gewollt.

- Seit dem Mietvertragsschluss zahlt unsere Tochter/ unser Sohn _____ jeden Monat rechtzeitig zum Fälligkeitstermin den vereinbarten Mietzins auf unser Konto (vgl. Kopie der Kontoauszüge von unserer Tochter/ unserem Sohn seit _____ als Anlage beigefügt). Der Mietvertrag wird also tatsächlich von beiden Vertragsparteien vollzogen.
- **Alternativ** (falls noch keine Mietzahlungen erfolgt sind): Unsere Tochter/ Unser Sohn _____ ist ernsthaft gewillt, die vereinbarte Miete zu zahlen. Mietzahlungen sind aber bislang nicht erfolgt, weil ihr/ ihm dafür zurzeit keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Dies wiederum liegt daran, dass das Sozialamt die Kosten der Unterkunft bisher nicht anerkannt hat.

Auch wir als Eltern sind ernsthaft gewillt, den vereinbarten Mietvertrag zu vollziehen. Wir haben die Zahlung des Mietzinses mehrfach schriftlich angemahnt (vgl. Kopie unserer Schreiben an unsere Tochter/ unseren Sohn vom _____ als Anlage beigefügt). Von der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens haben wir bewusst abgesehen, weil mir als rechtllichem Betreuer bekannt ist, dass unsere Tochter/ unser Sohn _____ zurzeit über keine ausreichenden Mittel verfügt, um die Miete zu bezahlen. Ein Mahnverfahren ist daher nicht erfolgversprechend.

Die Tatsache, dass ich als rechtlicher Betreuer unsere Tochter/unsere(n) Sohn _____ im vorliegenden Verfahren dabei unterstütze, Widerspruch gegen die Nichtanerkennung der Unterkunftskosten einzulegen, belegt ebenfalls, dass wir als Vermieter den Anspruch auf Mietzahlung ernsthaft durchsetzen möchten. Die Betreibung dieses Widerspruchsverfahrens erscheint auch hinsichtlich der Durchsetzung unseres Anspruchs wesentlich erfolgversprechender als die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens gegen unsere Tochter/unsere(n) Sohn _____.

Für die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung sprechen ferner folgende Umstände (BEACHTEN: Bitte übernehmen Sie in Ihrem Widerspruch nur die Begründungen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen!):

- Wir Eltern als Vermieter geben die Mieteinnahmen als Einkünfte in unserer Einkommensteuererklärung an.
- Wir Eltern als Vermieter haben für unsere Tochter/unsere(n) Sohn _____ in unserem Einfamilienhaus extra eine Einliegerwohnung mit eigenem Zugang barrierefrei ausgebaut. Diese könnten wir anderweitig vermieten, wenn unsere Tochter/unsere(n) Sohn nicht dort leben würde.
- Es entspricht allgemeiner Praxis, von erwachsenen Kindern, die im Haushalt ihrer Eltern leben, einen Beitrag zu den Unterkunftskosten zu fordern. Auch Eltern, deren nicht behinderte Kinder im Erwachsenenalter noch zuhause leben, erwarten von diesen, sich an den Kosten der Unterkunft zu beteiligen. Für erwachsene Kinder mit Behinderung kann daher nichts anders gelten.

Insbesondere dann, wenn erwachsene Kinder eine Ausbildungsvergütung erhalten oder ein eigenes Erwerbseinkommen beziehen, verlangen die meisten Eltern eine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft. Unsere Tochter/Unser Sohn _____ absolviert eine Ausbildung im Berufsbildungsbereich/ist beschäftigt im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in _____. Sie/Er erhält dort ein monatliches Ausbildungsgeld/Arbeitsentgelt von _____ Euro.

- Wir als Eltern verfügen lediglich über eine geringe Rente von _____ Euro im Monat, die es uns gerade eben ermöglicht, unseren eigenen Lebensbedarf nebst Unterkunftskosten sicher zu stellen. Es kann deshalb nicht von uns erwartet werden, unserer Tochter/unsere(n) Sohn _____ kostenlos Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die von uns und unserer Tochter/unsere(n) Sohn _____ gemeinsam bewohnte Mietwohnung umfasst _____ Quadratmeter. Unsere Tochter/unsere(n) Sohn bewohnt dort ein Zimmer mit _____ Quadratmetern. Es handelt sich dabei um das größte Zimmer der Wohnung, weil sie/er ein Pflegebett benötigt/auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

Meine Frau/Mein Mann und ich wären längst in eine kleinere preisgünstigere Wohnung umgezogen, wenn unsere Tochter/unsere(n) Sohn nicht mehr bei uns wohnen würde.

- Das Sozialamt hat seit ____ den Pro-Kopf-Anteil unserer Tochter/unsere Sohn an den Unterkunftskosten übernommen, ohne dass es hierfür des Abschlusses eines Mietvertrages bedurfte. Da wir weiterhin anteilige Unterkunftskosten für unsere Tochter/unsere Sohn bekommen möchten, sind wir aufgrund der neueren Rechtsprechung des BSG gezwungen, einen Mietvertrag zu schließen.

Die Anerkennung der Unterkunft- und Heizungskosten entspricht schließlich auch der Zielsetzung des Gesetzes, nach der voll erwerbsgeminderten Kindern eine „unabhängige Existenz“ gesichert werden soll (BT-Dr. 14/5150, 48). Sie stärkt ferner unsere Bereitschaft als Eltern, unser behindertes Kind zuhause zu betreuen und trägt damit dazu bei, kostenintensive stationäre Unterbringungen zu vermeiden.

Die Begründung einer rechtlichen Verbindlichkeit zur Zahlung von Unterkunft- und Heizkosten ist im vorliegenden Fall auch nicht als missbräuchlich anzusehen. Sie ist vielmehr eine Reaktion auf die zitierte BSG-Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 und erscheint damit als naheliegende und nicht beanstandungswürdige Gestaltungsmöglichkeit. Wir als Eltern haben zwar auskömmliche, aber keineswegs opulente Einkommensverhältnisse. Die gesetzliche Wertung in § 43 Abs. 3 S. 1 SGB XII deutet darauf hin, dass bei derartigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Falle der Betreuung eines voll erwerbsgeminderten, erwachsenen Kindes im elterlichen Haushalt eine wirtschaftliche Zuweisung von für das Kind entstehenden Unterkunft- und Heizkosten an die von der Allgemeinheit aufzubringende Sozialhilfekosten durch entsprechende zivilrechtliche Gestaltungen gerechtfertigt erscheint. Betroffene Eltern wie Kinder handeln deshalb keineswegs missbräuchlich, wenn sie wirtschaftliche Einschränkungen der Eltern (die ohnehin durch die Betreuungsleistungen erheblich belastet sind) durch solche Gestaltungen zu vermeiden suchen (so auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2014, Az. L 20 SO 401/13).

Laut Mietvertrag ist unsere Tochter/unsere Sohn _____ dazu verpflichtet, einen monatlichen Mietzins von _____ Euro an uns als Eltern zu zahlen. Dieser Betrag ist auch angemessen, weil er dem entspricht, was ortsüblicher Weise als Miete für Wohnraum zu zahlen ist, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt.

Da dieser Bedarf bei der Bemessung der Grundsicherungsleistung zu Unrecht nicht berücksichtigt worden ist, ist der Bescheid rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
(des Betreuers)

IV) bvkm fordert Gesetzesänderung

Der Streit vor den Sozialgerichten über die Kosten der Unterkunft von im Haushalt der Eltern lebenden grundsicherungsberechtigten Kindern beschäftigt den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) schon seit vielen Jahren. Seit den BSG-Urteilen aus dem Jahr 2011 weist der bvkm den Gesetzgeber immer wieder auf den unterschiedlichen Umgang der Sozialämter mit dieser Problematik sowie den unnötigen Bürokratieaufwand hin, den viele Eltern allein schon dadurch haben, dass sie für den Abschluss eines Mietvertrages mit ihrem behinderten Kind einen Ergänzungsbetreuer benötigen. Auch das aktuelle BSG-Urteil von Dezember 2015 ändert nichts an dieser Kritik und der Forderung des bvkm, die derzeitige Rechtslage endlich in der Weise zu ändern, dass Unterkunftskosten grundsicherungsberechtigter Kinder nach deren Pro-Kopf-Anteil an diesen Kosten anzuerkennen sind, ohne dass es hierfür eines Mietvertrages bedarf.

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: April 2016

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft